

2. Gewerbesteuer a) nach dem Gewerbeertrag und  
Gewerbekapital 310 v.H.  
b) Mindeststeuer  
ba) Hausgewerbetreibende DM 6,—  
bb) sonst. Gerwerbetreibende DM 12,—

Baltrum, den 22. Dezember 1977

**Gemeinde Baltrum**  
(Siegel)

Mennen Cornils  
Bürgermeister Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1978 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO und § 1 der Verordnung über die Genehmigungspflicht der Realsteuerhebesätze der Gemeinden vom 30. 9. 1963 (Nds. GVBl. S. 373) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 31. Januar 1978 — IV/15 — 082/1/910 — erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt vom 13. 2. 1978 bis 23. 2. 1978 zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Baltrum, Baltrum, öffentlich aus.

Baltrum, den 3. 2. 1978

Gemeinde Baltrum / Gemeindedirektor Cornils

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0104  
„Wichter Weg“ der Gemeinde Berumbur**

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0104 der Gemeinde Berumbur wurde vom Herrn Regierungspräsidenten mit Verfügung vom 11. 1. 1978 — Az.: 214-21102-(359/77) — genehmigt.

Mit dem Tage der Bekanntmachung wird der Plan rechtsverbindlich. Er liegt anschließend bei der Gemeinde unbestristet aus.

Auf die Vorschriften des § 44c, Abs. 1, Satz 1 und 2 und Abs. 2 BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 155 a, Satz 1 und 2 BBauG, wonach eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtet sind, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, hingewiesen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung dieses Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Berumbur, 23. 1. 1978

**Gemeinde Berumbur**  
(Siegel)

Luitjens Backer  
Bürgermeister Gemeindedirektor

**3. Nachtrag zur Hauptsatzung  
der Samtgemeinde Brookmerland**

Aufgrund der §§ 7 und 73 (3) der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 18. Oktober 1977 (Nds. GVBl. Nr. 38/1977) hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 9. Dezember 1977 folgenden 3. Nachtrag zur Hauptsatzung der Samtgemeinde Brookmerland in Marienhaf in der Fassung vom 9. März 1977 erlassen:

I.

a) § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung erhält folgende neue Fassung:

„(2) Das Dienstsiegel der Samtgemeinde enthält das Wappen mit der Umschrift „Samtgem. Brookmerland - Ldkr. Aurich.“

b) § 5 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 der Hauptsatzung erhalten folgende neue Fassung:

„1. die Aufstellung des Flächennutzungsplanes,  
2. die Trägerschaft der allgemeinbildenden öffentlichen Schulen nach Maßgabe des Nieders. Schulgesetzes, die Einrichtung und Unterhaltung der Büchereien und die Erwachsenenbildung.“

c) § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die Zuständigkeit des Samtgemeinderates ergibt sich aus den Vorschriften der NGO über die Zuständigkeit des Rates. Von den in § 40 Abs. 1 Nr. 10 und Nr. 17 NGO aufgeführten Rechtsgeschäften sind solche ausgenommen, deren Vermögenswert im Fall von Nr. 10 den Betrag von 15 000,— DM und im Fall von Nr. 17 den Betrag von 1 000,— DM nicht übersteigt.“

d) § 10 der Hauptsatzung erhält folgende neue Fassung:

„§ 10  
Samtgemeindeausschuß

(1) Der Samtgemeindeausschuß besteht aus dem Samtgemeindebürgermeister, den Beigeordneten, den Mitgliedern nach § 51 Abs. 4 NGO (Grundmandatsinhaber) und dem Samtgemeindedirektor. Den Vorsitz führt der Samtgemeindebürgermeister. Die Grundmandatsinhaber und der Samtgemeindedirektor haben beratende Stimme.

(2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, als Zuhörer an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses teilzunehmen.

(3) Die Zahl der Beigeordneten und ihre Bestimmung durch den Samtgemeinderat sowie die Zuständigkeit des Samtgemeindeausschusses ergeben sich aus den Vorschriften der NGO über den Verwaltungsausschuß.“

e) § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung erhält folgende neue Fassung:

„(1) Der Samtgemeindedirektor ist hauptamtlich tätig; er ist in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Der Samtgemeindedirektor muß mindestens die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes besitzen.“

II.

Dieser 3. Nachtrag zur Hauptsatzung der Samtgemeinde Brookmerland tritt mit dem Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Marienhaf, den 9. Dezember 1977

**Samtgemeinde Brookmerland**  
(Siegel)

Knippelmeyer Plogstieß  
Samtgemeindebürgermeister Samtgemeindedirektor

Genehmigt durch den Landkreis Aurich mit Verfügung vom 26. Januar 1978, Az.: IV/15 — 082/01/021-03 —.

**Satzung der Gemeinde Hinte  
zur 1. vereinfachten Änderung  
des Bebauungsplanes Nr. 0503 Loppersum**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung i. d. F. vom 7. 1. 1974 (Nds. GVBl. S. 1) und der §§ 2, 10 und 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I. S. 341) hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 25. 8. 1976 folgende 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0503 Loppersum beschlossen:

§ 1

Die im Bebauungsplan festgesetzte Anschlußstraße zur Kreisstraße K 25 gemäß der Planung des Wasserwirtschaftsamtes Aurich in Bezug auf den „Durchstich des Loppersumer Tiefs“ wird aufgehoben. Statt dessen wird die Straße „Am alten Sportplatz“ mit einer Planungsbreite von 8,00 m entlang der südlichen Parzellengrenze 24/10 der Flur 2 von Loppersum an die Kreisstraße K 25 angebunden. Die nicht mehr für den Straßenbau benötigte Restfläche (Parzelle 24/18) wird als Baugrundstück entsprechend den übrigen Festsetzungen des Plangebietes als Kleinsiedlungsgebiet (WS), eingeschossig mit einer Grundflächenzahl von 0,2 und einer Geschoßflächenzahl von 0,2 festgesetzt. Die Baulinie bzw. Baugrenze wird in diesem Bereich in Verlängerung der vorhandenen festgesetzten Bauflucht bis 3,0 m an die nördlichen Parzellengrenzen 24/3 und 24/4 der Flur 2 von Loppersum verlängert.

§ 2

Diese Planänderung ist Bestandteil des als Satzung beschlossenen und mit Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 1. 3. 1966, Az.: 214 54a 2 (612/65), genehmigten Bebauungsplanes Nr. 0503.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft.

Hinte, den 24. Januar 1978

**Gemeinde Hinte**  
(Siegel)

Kappher Duin  
Bürgermeister Gemeindedirektor

Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1, Satz 1 und 2 und Abs. 2 BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 155a Satz 1 und 2 BBauG, wonach eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtet sind, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit